

Antrag auf Elternzeit (für vor dem 01.07.2015 geborene Kinder)

An die

Technische Universität München

Zentralabteilung 1, Referat 12

Zentralabteilung 2, Referat 22

Zentralabteilung 2, Referat 21

Zentralabteilung 8, Referat 82

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	
Lehrstuhl/Dienststelle	Dienstbezeichnung
E-Mail	Telefon (tagsüber)

Anlagen

Geburtsurkunde (Kopie)

Frühgeburtsbescheinigung

Ich beantrage Elternzeit zur Betreuung und Erziehung des in meinem Haushalt lebenden

Kindes

Enkelkindes

Nachname, Vorname(n) des Kindes	Geburtsdatum
---------------------------------	--------------

Die Elternzeit soll

im Anschluss an die Schutzfrist beginnen und sich bis zur Höchstdauer (Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes) erstrecken.

beginnen am	bis einschließlich
-------------	--------------------

in folgenden Abschnitten genommen werden:

beginnen am	bis einschließlich
beginnen am	bis einschließlich
beginnen am	bis einschließlich

Ich beabsichtige, einen Teil von ____ Monaten (höchstens 12 Monate) der Elternzeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zu übertragen und bitte um Zustimmung. Der Antrag auf diese Übertragung ist spätestens bis zum Ablauf des 3. Lebensjahres des Kindes zu stellen.

Ich möchte während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im zulässigen Umfang bei der Technischen Universität München ausüben:

beginnen am	bis einschließlich	zeitlicher Umfang (Std./Woche)
-------------	--------------------	--------------------------------

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Antragsteller/in

.....
Unterschrift Vorgesetzte/r

Wichtige Informationen zur Elternzeit

1. Elternzeit können grundsätzlich nur Mütter und Väter für ihre Kinder beanspruchen. Unter bestimmten Voraussetzungen können aber auch Großeltern einen Anspruch auf Elternzeit geltend machen. Nähere Informationen zu den Anspruchsvoraussetzungen können der Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend entnommen werden (siehe Nr. 7 und Nr. 8).

2. **Spätestens sieben Wochen** vor ihrem Beginn ist die Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber zu verlangen. Das gilt auch dann, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z.B. Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Falls aus dringenden Gründen die Einhaltung der Frist nicht möglich ist, wenden Sie sich bitte an Ihre/Ihren zuständige/n Personalbetreuer/in der Personalabteilung oder der Personalverwaltungen der Standorte.

Der Antrag auf Übertragung eines Zeitraums von bis zu 12 Monaten (bis zur Vollendung des 8. Lj. des Kindes) ist spätestens bis zum Ablauf des 3. Lebensjahres des Kindes zu stellen.

3. Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung müssen Sie sich **verbindlich** festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von **zwei Jahren** die Elternzeit genommen werden soll. Wenn die Elternzeit der Mutter sich unmittelbar an die Mutterschutzfrist bzw. an einen auf die Mutterschutzfrist folgenden Erholungsurlaub anschließt, dann wird die Zeit der Mutterschutzfrist ab Geburt bei dieser Zweijahresfrist berücksichtigt. Die Mutter muss sich in diesen Fällen bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes festlegen.

4. **Befristete Arbeitsverträge** verlängern sich durch die Elternzeit grundsätzlich nicht. Elternzeit kann daher grundsätzlich längstens bis zum Ablauf des aktuellen Arbeitsvertrags gewährt werden. Über eventuelle Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten für wissenschaftliches Personal, die sich durch familienpolitische Aspekte ergeben könnten, informieren die zuständigen Personalbetreuer/innen der Personalabteilung oder der Personalverwaltungen der Standorte.

5. **Verlängerungen** der Elternzeit müssen rechtzeitig beantragt werden.

6. Bei Geburt eines (weiteren) Kindes kann eine bereits laufende Elternzeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden, um die Mutterschutzfristen und die damit verbundenen Rechte in Anspruch nehmen zu können. In diesen Fällen muss die Beschäftigte dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig schriftlich mitteilen. Eine rückwirkende Beendigung der Elternzeit ist nicht vorgesehen, d.h. die Elternzeit kann frühestens enden, wenn die Mitteilung der Technischen Universität München zugegangen ist.

7. **Elterngeld** beantragen Sie bitte ausschließlich beim zuständigen Zentrum Bayern Familie und Soziales:

www.zbfs.bayern.de.

Dort erhalten Sie auch detaillierte Informationen zum Thema Elterngeld und Elternzeit.

8. Ausführliche Informationen stellt außerdem das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung: www.bmfsfj.de.

9. **Stufenlaufzeiten TV-L:** Der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe setzt grundsätzlich eine ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei demselben Arbeitgeber voraus (§ 16 Abs. 3 TV-L). Unterbrechungszeiten wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz werden der ununterbrochenen Tätigkeit gleichgesetzt (§ 17 Abs. 3 Satz 1 Buchst. A TV-L) und sind somit auf die Stufenlaufzeit anzurechnen. Unterbrechungszeiten aufgrund einer Elternzeit werden zwar nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet, sie sind aber im Übrigen für die Stufenentwicklung unschädlich (§ 17 Abs., 3 Satz 2 TV-L). D.h. die vor der Unterbrechung erreichte Stufenlaufzeit wird während der Elternzeit angehalten und läuft bei Wiederaufnahme der Beschäftigung nahtlos dort weiter, wo die/der Beschäftigte innerhalb der Stufe aufgehört hat. Eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit bei demselben Arbeitgeber beeinträchtigt die Stufenlaufzeit bzw. den Stufenaufstieg nach §§ 16 und 17 TV-L nicht. Das Erreichen der nächsthöheren Stufe wird dadurch nicht verlängert.

10. Durch eine Elternzeit können **zusatzversorgungsrechtliche Nachteile** dadurch entstehen, falls kein oder ein niedrigeres Entgelt als vor der Elternzeit gewährt wird. Ansprechpartner für Fragen im Einzelnen hierzu ist die VBL.

11. Beschäftigte haben während der Elternzeit die Möglichkeit, sich im Rahmen der steuerlich geförderten **kapitalgedeckten Altersvorsorge** („Riester-Rente“) freiwillig zu versichern (§ 26 ATV). Eine bereits bestehende freiwillige Versicherung kann beitragsfrei gestellt oder mit eigenen Beträgen fortgeführt werden.

12. Wurde vor der Elternzeit eine **Entgeltumwandlung** vereinbart, ruht diese Vereinbarung, wenn während der Elternzeit kein Entgelt gezahlt wird. Soweit es Regelungen des Versicherungsträgers vorsehen, kann die/der Beschäftigte die Versicherung während der Elternzeit mit eigenen Beträgen fortführen.

13. Wir raten Ihnen, sich über die **sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen** einer Elternzeit individuell und unmittelbar durch die zuständigen Beratungsstellen der jeweiligen Sozialversicherungsträger (Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, Agenturen für Arbeit) informieren zu lassen.

Bei einer elterngeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung, die während der Elternzeit ausgeübt wird, richtet sich die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung in allen vier Versicherungszweigen nach den allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherung.